



WSB Hauptausschuss
6. April 2014



Die Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

zwischen dem

LVR-Landesjugendamt und den Mitgliedsverbänden des
Landessportbundes

I. Hintergrund

- **2005: Neuregelung** in § 72a SGB VIII
⇒ alle **hauptamtlich Beschäftigten** müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen

- **2012: Erweiterung** des § 72a SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz
⇒ nicht nur hauptamtlich Tätige, sondern auch **neben- und ehrenamtlich Tätige** müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn sie
 - in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
 - Kinder oder Jugendliche **beaufsichtigen, betreuen, erziehen** oder **ausbilden oder** einen **vergleichbaren Kontakt** haben und
 - die Tätigkeit auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen

Um welche Einträge geht es eigentlich?

1. § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
2. § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
3. § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
4. § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
5. § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
6. § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
7. § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
8. § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
9. § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
10. § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
11. § 180a Ausbeutung von Prostituierten
12. § 181a Zuhälterei

Um welche Einträge geht es eigentlich?

- | | | |
|-----|--------|---|
| 13. | § 182 | Sexueller Missbrauch von Jugendlichen |
| 14. | § 183 | Exhibitionistische Handlungen |
| 15. | § 183a | Erregung öffentlichen Ärgernisses |
| 16. | § 184 | Verbreitung pornographischer Schriften |
| 17. | § 184a | Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften |
| 18. | § 184b | Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften |
| 19. | § 184c | Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften |
| 20. | § 184d | Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk,
Medien- oder Teledienste |
| 21. | § 184e | Ausübung der verbotenen Prostitution |
| 22. | § 184f | Jugendgefährdende Prostitution |
| 23. | § 225 | Misshandlung von Schutzbefohlenen |
| 24. | § 232 | Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung |
| 25. | § 233 | Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft |
| 26. | § 233a | Förderung des Menschenhandels |
| 27. | § 234 | Menschenraub |
| 28. | § 235 | Entziehung Minderjähriger |
| 29. | § 236 | Kinderhandel. |

Gesamtkonzept Prävention und Schutz

Den Vereinbarungspartnern ist bewusst, dass die Einsichtnahme in **Führungszeugnisse lediglich ein Bestandteil eines umfassenderen Präventions- und Schutzkonzeptes** ist, das durch den freien Träger zu erstellen und vorzuhalten ist. Dieses Gesamtkonzept bezieht sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

II. § 72a SGB VIII

- § 72a SGB VIII verpflichtet unmittelbar nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter, Landesjugendamt)
- freie Träger der Jugendhilfe kann der Gesetzgeber aufgrund ihrer Autonomie nicht unmittelbar verpflichten
- **Verpflichtung der freien Träger nur über Vereinbarungen mit öffentlichen Trägern** möglich

III. Zuständigkeit

- § 72a SGB VIII: die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind sachlich zuständig für den Abschluss der Vereinbarungen
- § 72a SGB VIII regelt keine örtliche Zuständigkeit
- daher analoge Anwendung von § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG KJHG NRW (Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe)
- nach § 25 Abs. 1 SGB VIII kommt es auf den **Sitz des freien Trägers und den Ort der überwiegenden Tätigkeit** an

IV. Tätigkeiten in mehreren Jugendamtsbezirken

- grundsätzlich **Vereinbarungen mit jedem Jugendamt** erforderlich
- aus § 75 SGB VIII, § 25 AG KJHG NRW folgt auch eine Zuständigkeit des Landesjugendamtes, daher:
 - ⇒ bei Tätigkeiten, die in **mehreren Jugendamtsbezirken** angeboten werden, **kann die Vereinbarung** für diese überregionalen Veranstaltungen **mit dem LVR-Landesjugendamt** Rheinland abgeschlossen werden
- im Sportbereich sehr viele freie Träger (Vereine), somit auch sehr viele Vereinbarungen
 - ⇒ im Sinne einer einheitlichen Regelung sollte die Vereinbarung mit Landesjugendamt getroffen werden

3. Geltungsbereich

(1) Die Vereinbarung gilt für alle landesweiten Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII, die der freie Träger anbietet.

(2) Die Vereinbarung gilt nur für den freien Träger, der sie abgeschlossen hat. Sie **bindet keine Unterorganisationen** des freien Trägers.

... wenn keine Eigenständigkeit der Unterorganisation besteht ist die Vereinbarung über LV gültig!

- Landeskader & Maßnahmen WSJ
- Stützpunkte
- TALENTinseln

7. Neben- und ehrenamtlich tätige Personen (IV)

(1) ...

(2) Der freie Träger **verpflichtet sich, keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person einzusetzen**, die wegen einer Straftat nach Nr. 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt worden ist

(3) Bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, ist der freie Träger unabhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes verpflichtet, sich vor der Übernachtung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Weitere Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegt werden muss, sind in der Anlage 2 aufgeführt.

7. Neben- und ehrenamtlich tätige Personen (IV)

(4) ...

(5) Ist es der neben- oder ehrenamtlichen Person wegen einer sich **spontan oder kurzfristig** ergebenden Tätigkeit, für die die Vorlage eines erweiterten **Führungszeugnisses** nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erforderlich wäre, **nicht möglich**, dieses rechtzeitig vorzulegen, hat der freie Träger von der betroffenen Person **vor Aufnahme der Tätigkeit** eine **persönliche Verpflichtungserklärung** einzuholen (Anlage 1).

(6) Die **Verpflichtung zur Vorlage** eines erweiterten Führungszeugnisses besteht **für alle Personen ab 14 Jahren**, die neben- und ehrenamtlich für den freien Träger tätig sind oder werden.

(7) Bei Vorlage **nicht älter als drei Monate**. Träger verpflichtet sich eine regelmäßige **Wiedervorlage** in Abständen von **5 Jahren** zu verlangen.

- (3) Von neben und ehrenamtlich tätigen Personen **darf der freie Träger**
- 1. den Umstand**, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
 - 2. das Datum** des Führungszeugnisses und
 - 3. die Information, ob** die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Nr. 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung **rechtskräftig verurteilt worden ist**, erheben.

Diese **Daten** darf der freie Träger **ohne Einwilligung des Betroffenen nur speichern, soweit** diese Daten **zum Ausschluss des Betroffenen** von der Tätigkeit erforderlich sind.

(4) (...)

-
- (5) Stehen die erhobenen **Daten einer Tätigkeitsaufnahme** der betroffenen Person **nicht entgegen**, soll der freie Träger eine **Einwilligungserklärung** (Anlage 4) der betroffenen Person **einholen**. Bei Vorlage einer solchen Einwilligungserklärung darf der freie Träger folgende Informationen **speichern**:
1. den **Umstand**, dass Einsicht genommen wurde,
 2. das **Datum** des Führungszeugnisses und
 3. die **Information, ob** die Person wegen einer Straftat nach Nr. 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung **rechtskräftig verurteilt** ist.
- (6) **Willigt** die neben- oder ehrenamtlich tätige **Person nicht** in die Speicherung ihrer Daten **ein**, darf der freie Träger **nur** den **Zeitpunkt** der **Tätigkeitsaufnahme**, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das **Datum der Wiedervorlage** selbst notieren.
- (7) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit der betroffenen Person aufgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.
-

Muster

Name, Anschrift der einwilligenden Person

Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass der/die _____ (freier Träger)

1. den Umstand, dass Einsicht in das von mir vorgelegte erweiterte Führungszeugnis genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob ich wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftat (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs) rechtskräftig verurteilt bin,

speichert.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Zusammenfassung & Verbleib

- Es geht um den Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Jede ehren- oder nebenamtlich eingesetzte Person ab 14 Jahren muss ein erweitertes Führungszeugnis im Original vorlegen
- Erstellen eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes
- Der WSB schließt eine Vereinbarung mit dem Landesjugendamt Rheinland und schließt die Mitarbeiter an Stützpunkten und Talentinseln mit ein
- 1 – 2 Personen bestimmen die Einsicht nehmen
- Vereine schließen eigene Vereinbarungen mit den zuständigen Jugendämtern
- ohne Vereinbarung **keine** öffentlichen Mittel
- Musteranschreiben zur Beantragung wird zur Verfügung gestellt
- Bei ehrenamtlicher Tätigkeit ist das Zeugnis kostenlos auszustellen
- Vereine anregen von selbst auf ihr Jugendamt zuzugehen

**NOCH
FRAGEN??**